

Vorlage der Spezialkommission 2011/7 «Kantonales Geoinformationsgesetz»

vom 14. November 2011

12-06

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2011/7 hat die Vorlage betreffend die Einführung des Kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG) an einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Ernst Landolt sowie Andreas Vögeli (Volkswirtschaftsdepartement) und Felix Berger (Vermessungsamt) vertreten. Die Protokollführung oblag Tobias Wiedmer vom Amt für Justiz und Gemeinden.

1. Eintreten auf die Vorlage

Sämtliche Fraktionen sprachen sich in zustimmender Weise zur Vorlage aus. Verschiedene Kommissionsmitglieder äusserten sich in der Eintretensdebatte über die Wichtigkeit der für die Gemeinden anfallenden Kosten. Die Vorlage fand eine positive Aufnahme. Es wurde kein Antrag auf Nicht-eintreten gestellt, Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

2. Detailberatung

Die Zielsetzung des Bundes ist, durch die Vorgabe von Begrifflichkeiten (formell) und von Datenmodellen (technisch) eine Vereinheitlichung für die gesamte Schweiz zu schaffen.

Das Geoinformationsgesetz bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung nachhaltig, aktuell, rasch, einfach und in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Die Auswirkungen

Der Kanton hat die Geodaten und den ÖREB-Kataster nach den Vorgaben des Bundes auszuführen; die Gemeinden zusätzlich den Leitungskataster. Gleich bleiben die Datenherrschaft, die Kostentragung und der Datenschutz.

Die Fragen und Diskussionen in der Detailberatung bezogen sich vorwiegend auf die Kosten, die zeitliche Priorisierung der Datenlieferung und Erfassung, die Rechtswirkung und das Augenmass bei der Umsetzung.

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Zur massgeblichen Verbesserung der Transparenz und Rechtssicherheit wird als grundlegende Neuerung ein gesamtschweizerisches Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingeführt.

Seit dem 1. Oktober 2009 (Inkraftsetzung der ÖREBKV) wurden bisher 17 Geobasisdatensätze in den Kataster aufgenommen. Die Kantone sind für deren sieben Datensätze zuständig: Nutzungsplanung, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonareale, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen in Bauzonen und Waldabstandslinien.

Die Kantone führen den Kataster und erhalten dafür Bundesbeiträge an den Betrieb. Auf kantonaler Stufe sind lediglich Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Für Private, wie zum Beispiel die SASAG, ist es im Zusammenhang mit dem Leitungskataster gesetzlich vorgesehen, dass diese ihre Daten zur Verfügung stellen. Bei sensiblen Daten werden gewisse Einschränkungen gemacht.

3. Kosten

Wie der Regierungsrat in seiner Vorlage (S. 24 und 25) ausführt, liegen verlässliche Schätzungen über die Kosten weder auf Bundesebene noch auf der Ebene der Kantone vor. Eine erste Hochrechnung der Kosten für den Kanton Schaffhausen liegt jedoch vor (S. 25).

Die Frage, ob für die Nutzung der Daten wegen des geschaffenen Mehrwertes ein Entgelt verlangt werden kann, ist mit Ja zu beantworten. Man kann für die Benützung Gebühren erheben. Technisch ist dies problemlos möglich. In Art. 7 Abs. 3 wird vorgesehen, dass bei der Nutzung von Geobasisdaten durch die Behörden besondere Regelungen (auch Gebühren) getroffen werden können.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Vorlage bedacht umgesetzt wird, denn es handelt sich um eine erhebliche Investitionssumme. Nach Möglichkeit sollen die Mehrkosten etwas reduziert werden. Für die Erarbeitung der Zonenplandaten erhalten die Gemeinden ausnahmsweise vom Kanton eine finanzielle Unterstützung (Projektkredit); für die anderen Geodatenätze nicht.

4. Gesetzesanpassung

Bei **Art. 7 Abs. 3** KGeolG hat die Kommission zwar keinen Antrag gestellt, jedoch zuhanden der Materialien festgehalten, beim Gebührenmodell sei zu berücksichtigen, dass die Gemeinden als «Datenherr» nicht doppelt bezahlen müssen. Nebst der Finanzierung der Erhebung der Daten sollen sie nicht auch noch für deren Nutzung bezahlen müssen.

Bei **Art. 16 Abs. 2** KGoelG **beantragt die Kommission** einstimmig, die Worte «zuständigen kantonalen Behörde» durch «Staatsanwaltschaft» zu ersetzen.

Begründung: Hier handelt es sich um eine Strafverfolgung und diese obliegt der Staatsanwaltschaft.

Die Änderung bisherigen Rechts (Anhang) hat die Kommission ebenfalls einstimmig genehmigt.

5. Kommissionsantrag

In der Schlussabstimmung wurde dem vom Regierungsrat unterbreiteten Gesetzesentwurf mit der von der Kommission eingefügten Änderung in Art. 16 Abs. 2 einstimmig zugestimmt.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Heinz Brütsch (Präsident)

Richard Bühler

Bernhard Egli

Matthias Frick

Stephan Rawyler

Peter Scheck

Erwin Sutter